Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FRIEDRICH AUGUSTS, Königs von Sachsen, xc. xc. xc. verordneter Oberamtshauptmann im Markgrafthum

Oberlausitz, Domherr zu Merseburg, des ritterlichen St. Johanniter-Malteserordens Ritter und designirter Commendator zu Lagow, Ich Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf, urkunde und bekenne hiermit, daß in dem Königlich Sächsischen Oberamte allhier, als der ordentlichen Lehnscurie des Markgrafthums Oberlausitz, heutigen Tages der Ehrenveste und Hochgelahrte, Dr. Andreas August Hering, Juris practicus zu Dresden, in Person erschienen und berichtet: wasmaßen nach dem am 7. Januar 1806 erfolgten Ableben des Kaufmanns, Johann Paul, allhier, das von demselben besessene Gut Mawitz, mit allen Zu- und Eingehörungen, auch mit denen Geschoßvermögen, so jährlich wegen dieses Guts Mawitz dem Herrn Decano zu Budissin gegeben und das Urbarregister besagen wird, wie dasselbe in seinen Rainen und Gränzen begriffen und gelegen, an Wohngebäuden, Vorwerk, Äckern, Wiesen, Viehzucht, Schäfereien, Triften, Jagden, Weidewerk, Teichen, Ställen, Gärten, Ober- und Niedergerichten, sammt allen andern Pertinenzien, Rechten und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, benannt und unbenannt, allermaßen derselbe und vorige Besitzer solches besessen, genützet und gebrauchet, oder mit Recht und Billigkeit nützen und gebrauchen können und mögen, Ihm und seinen dreien Brüdern, Carl Christian, Gottlob Ferdinand und Heinrich Victor Hering, als nächsten Mitbelehnten zu gleichen Theilen angefallen, weshalb Er auch die Lehn daran zu seinem Antheile sub praes. den 2ten dieses Monats gebührend gemuthet und heutigen Tag zur Verrichtung anberaumt erhalten habe; Mit an Mich hierauf gelangter unterthänig gehorsamen Bitte, daß tragenden Oberamtswegen Ich sothanes Gut Mawitz und Pertinenzien in Meine Hände aufnehmen und Ihm hinwiederum nach Höhe Eines Viertheils zu Lehn langen, reichen und verleihen wollte.

Wann Ich dann diese seine unterthänig gehorsame Bitte den Lehnrechten und der Billigkeit gemäß zu seyn befunden, Er auch die allerunterthänigste Lehns- und Unterthanenpflicht wirklich abgelegt; Als habe im Namen und anstatt allerhöchstermeldeter Ihrer Königl. Majestät von Sachsen, Meines allergnädigsten Herrn und tragenden Oberamts wegen Ich besagtes Gut Mawitz und Zugehörungen in Meine Hände aufgenommen und Ihm hinwiederum zu Einem Viertheil zu Lehn gelanget, gereichet und geliehen. Lange, reiche und verleihe Ihm auch dasselbe hiermit und Kraft dieses Briefes dergestalt und also: daß Er, Dr. Andreas August Hering, und Seine rechte männliche Leibes- und andere, Innhalts des die gesammte Hand betreffenden Landesprivilegii, Lehnserben mehrgedachtes Gut Mawitz, nebst allen Pertinenzien nach Höhe Eines Viertheils als sein wohlerlangtes Gut, zu Lehn haben, halten, genießen und gebrauchen sollen und mögen. Von Jedermänniglich ungehindert. Jedoch der hohen Landesobrigkeit an Lehn, Diensten, Folgen und andern zustehenden Regalien, Herrlich- und Gerechtigkeiten, wie auch sonst Männiglichs vorgehenden unverwittlichen Rechten unschädlich. Hierbei sind als Lehnzeugen gewesen: der Wohlgebohrne, Gestrenge und Veste, Herr Christoph Adolph von Penzel, auf Großschweidnitz?, Kriegsrath, und der Ehrenveste und Wohlgelahrte, Gottlob Adolph Schenk, auf Purschwitz, Rathmann allhier. Zu Urkund habe Ich Mein Oberamtsinsiegel an diesen Brief wissentlich hängen lassen und solchen eigenhändig unterschrieben. Der gegeben ist auf dem Königlich Sächsischen Schlosse zu Budissin, am 23sten Januar des Eintausend Achthundert und Siebenten Jahres.

Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf

Karl Christoph Lippe